



Direktbeschluss betr. Einführung Redezeitbeschränkung

Ausufernde Debatten mit Wiederholungen haben zur Folge, dass der Ratsbetrieb unnötig in die Länge gezogen wird. Zahlreiche Geschäftsordnungen auf Gemeinde- und Kantonebene haben deshalb eine Redezeitbeschränkung eingeführt, was sich durchaus bewährt hat.

Art. 28 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist mit einem neuen Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

Mit Ausnahme der Kommissionsreferentinnen und -referenten und der Vertreterin oder des Vertreters des Stadtrates darf in der Regel keine Rednerin oder kein Redner länger als zehn Minuten und mehr als zweimal zum gleichen Diskussionspunkt sprechen.

Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Einschränkungen kann der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

Chur, 7.10.2021

Dr. Jean-Pierre Menge



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 7.10.2021

Marco Michel, Stadtschreiber

